Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/6/26 So 2019/03/0001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §13

Rechtssatz

Eine Überprüfung der Rechtsansicht eines Senates des VwGH kann nur in dem Sinn erfolgen, dass sie in einer späteren Entscheidung eines verstärkten Senates (§ 13 VwGG) bestätigt oder abgelehnt wird (vgl. idZ OGH 10.2.2014, Ds 24/13).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:SO2019030001.X03

Im RIS seit

23.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at